REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT WIEN
Die Leiterin

037 Jv 1884/14m
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Tel.: 01/40127-1419
Fax: 01/4027911

An das Bundesministerium für Justiz in Wien
Im Wege der
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)
Begutachtung

Bezug: BMJ-S587.028/0001-Iv 3/2014

Vorweg ist festzuhalten, dass keine der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und –ergänzungen geeignet ist, die Beschleunigung von Strafverfahren zu bewirken. Das geplante Mandatsverfahren könnte bei seiner tatsächlichen Einführung zwar einen Rückgang der Anzahl der Hauptverhandlungen an den Landesgerichten und Bezirksgerichten mit sich bringen, die Verfahren selbst würden dadurch jedoch keines geringeren als den derzeit erforderlichen Zeitaufwandes bedürfen. Näheres siehe zu einzelnen Bestimmungen, soweit zufolge des vorgegeben Zeitdruckes (Frist von bloß einer Woche und 2 Tagen!!) möglich.

I./ Zu Artikel 1 (Änderungen der Strafprozessordnung):

I.1.)Zu Punkt 18., § 108a StPO:

Die Einführung einer „Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens“ widerspricht rechtsstaatlichen Prinzipien, nämlich den strafprozessualen Grundsätzen der amtswegigen Wahrheitsfindung und dem Legalitätsprinzip, weil es als Konsequenz der Überschreitung einer willkürlich festgesetzten Höchstdauer eines Ermittlungsverfahrens dessen Beendigung ungeachtet der tatsächlichen Beweis- und Verdachtslage zulässt und Staatsanwälte im Ermittlungsverfahren unter Druck setzt, dies weder unter Berücksichtigung der Kapazitäten (Ressourcen) der Staatsanwaltschaften (an dieser Stelle sei erwähnt, dass die Staatsanwaltschaft Wien seit Jahren mit einer Unterbesetzung von rund 5-7 Staatsanwälten (VZK) arbeitet und die Bildung

von Teams für Großverfahren aus diesem Grund nicht möglich ist) sowie der Kriminalpolizei (deren Ermittlungstätigkeit mangels Personalausstattung vielfach sehr lange Zeit in Anspruch nimmt) noch der fallbezogen vielfältigen Gründe für die Dauer von Ermittlungsverfahren. Vielmehr wird mit dieser Bestimmung ein nicht nachvollziehbares Misstrauen gegenüber den Staatsanwälten, die jedoch Organe der Gerichtsbarkeit sind und dem Objektivitätsgebot unterliegen, zum Ausdruck gebracht. Die geplante Norm kann – entgegen den Erläuterungen wohl kaum dazu beitragen, das Vertrauen in die Justiz zu stärken, weil vielmehr der Eindruck in der Bevölkerung entstehen wird, komplexe Großverfahren gegen oft finanzkräftige oder prominente Beschuldigte, die sich mehrere Verteidiger zwecks Einbringung von verfahrensverzögernden Rechtsmitteln, Anträge und Eingaben leisten können, würden künftig zur Einstellung von nicht „ausermittelten“ Verfahren führen, während einfache und wenig umfangreiche Strafsachen enderledigt werden.

Befasst man sich mit dem Entwurf im Detail wird ferner klar, dass er entscheidende Fragen, die sich Richter und Staatsanwälte künftig stellen werden, unbeantwortet lässt und damit eine Phase der Rechtsunsicherheit bis zu einer endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung zu befürchten ist. So soll das Gericht zwar künftig (wie auch schon bisher nach einem Einstellungsantrag des Beschuldigten) aufgrund des Verweises auf § 108 Abs 1 StPO das Ermittlungsverfahren nach Ablauf der Dreijahresfrist einstellen können, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder weitere Ermittlungen sonst aus rechtlichen Gründen unzulässig sind bzw. eine Intensivierung des Tatverdachts im Hinblick auf die bisherigen Ermittlungen nicht zu erwarten ist. Der Entwurf lässt jedoch offen, wie das Gericht vorzugehen hat, wenn keiner dieser beiden Fälle vorliegt, also durchaus von einem hinreichenden Tatverdacht und einer Strafbarkeit auszugehen ist, jedoch noch weitere Ermittlungen oder einfach die Enderledigung erforderlich sind, ohne dass die Voraussetzungen des Abs 1 zweiter Satz (besonderer Umfang oder Komplexität) vorliegen. Der nicht erhoffte Fall, dass auch dann eine Einstellung durch das Gericht möglich sein soll, würde nicht nur massiv gegen das Prinzip der materiellen Wahrheitsforschung (wie oben erwähnt) verstoßen, sondern auch Beschuldigte dazu anreizen, das Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit bis zum Fristablauf zu verschleppen.

Beachtet man nun die beiden Verfahrensarten, die in der Praxis hinsichtlich der Verfahrensdauer die größten Probleme bereiten, ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Großverfahren, bei denen die Voraussetzungen des § 108a Abs 1 zweiter Satz StPO neu vorliegen: hier wird das Gericht die Höchstdauer regelmäßig verlängern; eine Verfahrensverkürzung ist nicht zu erwarten; die Befassung des Gerichts nach drei bzw. allen weiteren zwei Jahren samt Stellungnahmen und Äußerungen wird lediglich zu einer weiteren Verfahrensverzögerung führen.

2. „umfangreichere“ Verfahren, die z.B. aufgrund mehrerer Sachverständigengutachten oder aber auch, weil die Abteilung zwischenzeitlich unbesetzt war oder der Sachbearbeiter mehrfach wechselte (häufiges Problem gerade bei der StA Wien), nicht innerhalb von drei Jahren beendet werden können, ohne das die Voraussetzungen des § 108a Abs 1 zweiter Satz StPO neu vorliegen: sofern nicht wider Erwarten das Gericht durch eine Einstellung den staatlichen Strafverfolgungsauftrag der StA beschneiden können soll, ist auch hier keine Verkürzung, sondern eine Verlängerung der Verfahren zu erwarten.

Die geplante Bestimmung ist rechtsstaatlich daher zur Gänze abzulehnen und erfüllt auch keine Rechtsschutzlücke, weil dem Beschuldigten schon bisher das Recht der Antragstellung nach § 108 StPO (von dem in der Praxis häufig gebraucht gemacht wird) zusteht. Die einzigen den Erläuterungen zu entnehmenden Argumente, dass sich der Beschuldigte durch einen Antrag auf Einstellung in die „Gefahr eines Konflikts“ mit der StA begibt oder der Tatverdacht durch ein Gericht bestätigt werden könnte, sind Scheinargumente. Dass sich der Beschuldigte zwangsläufig in einem gespannten Verhältnis zur StA befindet, liegt in der Natur der Sache. Der Generalverdacht, dass die Inanspruchnahme eines vom Gesetz zugestandenen Rechtsbehelfs einen (zusätzlichen) „Konflikt“ mit dem der Objektivität verpflichteten Staatsanwalt herbeiführen soll, kann kaum anders verstanden werden, als eine Unterstellung von Unsachlichkeit und Subjektivität des Entscheidungsorgans, was insbesondere befremdet, wenn dieser Verdacht durch die eigene Ressortleitung geäußert wird. Noch weniger nachvollziehbar erscheint bei all den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen, die Rechte von Beschuldigten und Opfern einschränken (z.B. Mandatsverfahren), das Argument, dass dem Beschuldigten ein Einstellungsantrag wegen der „Gefahr“ der Feststellung des Tatverdachts durch das Gericht nicht zugemutet werden kann. Zum einen ist die Bestätigung eines Tatverdachts durch ein unabhängiges Gericht rechtstaatlich wohl am wenigsten bedenklich, zum anderen wird genau das durch den Entwurf in jedem Verfahren, das die Dauer von drei Jahren übersteigt, manifestiert.

Der Staatsanwaltschaft Wien, die zahlreiche komplexe Großverfahren in den Sondergruppen für Wirtschaftsstrafsachen, zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität oder zur Führung von Staatsschutz- und Terrorismusdelikten führt, leidet – wie oben erwähnt - seit Jahren unter latenter Unterbesetzung. Mehr Planstellen für Staatsanwälte sowie eine ausreichende Anzahl von Richteramtsanwärtern im Sprengel Wien, durch welche die derzeit offenen Planstellen besetzt werden könnten, und die dann mögliche Bildung von Teams würden Verfahren ebenso beschleunigen wie z.B. die Einrichtung einer geschulten und kompetenten Wirtschaftspolizei im Bereich des BM.I. Daneben wären zahlreiche Maßnahmen, wie die Beschäftigung von nichtjuristischen Mitarbeitern zur Erledigung von manipulativen Tätigkeiten oder die Einführung eines Bankkontenregisters, um das Verfahren

bei Kontenöffnungen zu beschleunigen, zweckdienlich.

Die Dauer von Ermittlungsverfahren wird ferner nicht nur durch Rechtshilfeersuchen in das Ausland und gerichtliche Verfahren nach §§ 108 und 112 StPO beeinflusst (siehe § 108a Abs. 4), sondern durch wesentlich mehr nicht in der Ingerenz der Staatsanwaltschaften stehende Faktoren wie beispielsweise

- Auslieferungsverfahren bei Abgeordneten (besonders lang: vom EU Parlament, in einer Causa ein Jahr!);
- Vorhabensberichte an die übergeordneten Dienstbehörden, ohne deren Genehmigung Ermittlungsschritte in Fällen nach § 8 Abs. 1 StAG nicht gesetzt werden dürfen (die parteipolitisch besetzte Weisungsspitze könnte sich daher mit dem Vorwurf konfrontiert sehen, sie verzögere Ermittlungsverfahren gegen prominente Personen, wenn sie Vorhaben erst nach monatelanger Prüfung genehmigt oder Weisungen erteilt)
- Rechtsmittelverfahren bei Beschwerden (über §§ 108 und 112 hinaus) mit aufschiebender oder präjudizieller Wirkung vor den Oberlandesgerichten, die oft ebenfalls Monate der Bearbeitungszeit benötigen);
- Sachverständigengutachten (in komplexen Fällen oder in jenen Bereichen, in denen nur wenige Gutachter zur Verfügung stehen);
- Ermittlungen der Finanzbehörden (oftmals Jahre dauernd) und der ebenfalls an Personalmangel leidenden Kriminalpolizei;
- Auswertung großer Datenmengen;

welche der Gesetzesentwurf alle unberücksichtigt lässt.

Im Detail wird zu diesem Punkt auch auf die umfangreichen Ausführungen der angeschlossenen Stellungnahme der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien verwiesen.

I/. 2).: Zu Punkt 16: §§ 1, 91 StPO, 35c StAG (Beginn/Einleitung eines Ermittlungsverfahrens):

Eine Unterscheidung zwischen Verdächtiger und Beschuldigter ist grundsätzlich zu begrüßen, wenngleich in der Diktion etwa der Begriff „Angezeigter“ passender erscheinen würde, weil nach dem allgemeinen Sprachverständnis von einer dichteren Verdachtslage auszugehen ist, wenn jemand „verdächtig“ ist und nicht nur angezeigt oder beschuldigt wird. Eine deutliche Abschwächung der Verdachtslage, die ja durch die Neuerung bezweckt werden soll, könnte man allenfalls auch durch die Bezeichnung „Verdächtigter“ erlangen.

Nicht ganz klar behandelt der Entwurf jedoch die Fälle, in denen zwar nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft (in Folge StA) kein „Anfangsverdacht“ vorliegt, die Kriminalpolizei (in Folge KP) jedoch bereits iSd § 91 Abs 2 StPO „ermittelt“ hat, indem sie beispielsweise den Anzeiger oder den „Verdächtigen“/„Beschuldigten“(?) niederschriftlich vernommen hat, ohne davor der StA Bericht zu erstatten. Da in der Neufassung des § 91 Abs 2 StPO erster Satz im Unterschied zu § 1 Abs 2 StPO neu nach wie vor (bewusst oder aufgrund eines Redaktionsfehlers?) von der Aufklärung des „Verdachts“ einer Straftat und nicht von einem „Anfangsverdacht“ die Rede ist, jedenfalls aber weil jemand Beschuldigter ist, sobald er als solcher vernommen wurde, wäre wohl anzunehmen, dass nach der Neukonzeption der §§ 1, 48, 91 StPO diesfalls ein Strafverfahren begonnen hat, welches dementsprechend zu beenden wäre. Genau das versucht jedoch § 35c StAG neu zu vermeiden. Diese geplante Bestimmung geht sogar so weit, dass auch im Falle eines berechtigten Anfangverdachts einer Straftat letztlich keine Einstellung gem. § 190 Z 1 StPO (samt gesetzlich vorgesehener Verständigungen und Belehrung über die Möglichkeit eine Begründung zu verlangen oder einen Fortführungsantrag zu stellen) erfolgen soll, sofern die Tat z.B. verjährt ist oder es sich um ein Privatanklagedelikt handelt („oder die Verfolgung des Angezeigten aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre“). Dies führt nicht nur dazu, dass dem Opfer die Möglichkeit eines allenfalls sogar berechtigten (theoretisch könnte sich die StA bei der Beurteilung der Verjährung oder eines Privatanklagedeliktes ja irren) Fortführungsantrages genommen wird, sondern macht dies vielmehr vom Zufall abhängig, ob die Anzeige direkt bei der StA (die dann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen hat) oder bei der KP (die vermutlich von sich aus Ermittlungen tätigen wird) eingebracht wird. Abgesehen von dieser hoffentlich nicht gewünschten uneinheitlichen Behandlung von Anzeigen mit Anfangsverdacht, ist zu erwarten, dass Rechtsanwälte und sonstige Anzeiger im Zweifel die KP instrumentalisieren und zu Ermittlungsschritten drängen werden, um als Opfer den erhöhten Rechtschutz eines „Ermittlungsverfahrens“ zu erlangen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was der Entwurf beispielsweise im Falle der Anzeige einer bereits verjährten Straftat bezweckt. Zur Beurteilung der Verjährung wird es in der Regel erforderlich sein, eine Strafregisterauskunft einzuholen, um abschließend beurteilen zu können, ob nicht etwa verjährungshemmende Vorstrafen bestehen (ein Verfahren gegen unbekannten Täter sollte demnach nie Gegenstand einer Einstellung/Zurücklegung wg. Verjährung sein). § 91 Abs 2 StPO neu hält fest, dass die bloße Nutzung von *allgemein* zugänglichen Informationsquellen, zu denen das Strafregister oder etwa auch die VJ wohl nicht zählen, kein Ermitteln darstellt. E contrario hat die StA durch die Einholung einer Strafregisterauskunft (ebenso wie die KP, welche die Anzeige unter Anschluss einer Strafregisterauskunft des Angezeigten übermittelt und diesen in der Regel bereits vernommen hat) bereits ermittelt. Wo dann der Anwendungsfall für das Absehen von

der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Zulässigkeit der Verfolgung des Angezeigten aus dem Grund der Verjährung, wie sie die Erläuterungen zu Z 8 (S. 21 letzter Absatz) als Beispiel anführen, liegen soll, bleibt fraglich.
Zusammenfassend ist also unklar, ob es auch Ermittlungen ohne Anfangsverdacht geben kann/soll (§§ 1 Abs 2, 2 Abs 1, 48 Abs 1 Z 1 StPO neu, 35c StAG neu sprechen dagegen, §§ 48 Abs 1 Z 2, 91 Abs 2 erster Satz StPO neu sprechen dafür) und ob dadurch ein Ermittlungsverfahren begonnen hat, welches allenfalls nach §§ 190ff StPO zu beenden ist.

I.3./ Zu den Punkten 4., 30. und 31: §§ 26 Abs 2, 37 Abs 2, 204 Abs 1, 205 Abs 2 StPO (Diversion, Zuständigkeit):

Die Änderungen der Zuständigkeit des Zusammenhangs im Fall eines vorläufigen Rücktritts werden ausdrücklich begrüßt, zumal dies der bisherigen internen Praxis der Staatsanwaltschaft Wien entspricht; ebenso die Möglichkeit der Fortsetzung des Strafverfahrens bei Nichtzahlung der Pauschalkosten.
Auch der vorläufige Rücktritt bei Durchführung eines Tatausgleichs stellt eine positive und lange geforderte Neuerung sowie im Zusammenhang mit der Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen auch einen weiteren Anreiz für ein Vorgehen gem. § 204 StPO dar.

I.4../ Zu den Punkten 25., 33.. und 35; §§ 126 Abs. 5, 222 Abs. 3,249 Abs. 3 StPO:

Strafverfahren, in denen Gutachten eine wesentliche Beweiskraft zukommt, werden künftig länger dauern und mehr Kosten verursachen, weil es in zahlreichen Hauptverhandlungen zur Einholung von Übergutachten kommen wird. Auch diese Bestimmungen sind ferner angesichts der Objektivitätsverpflichtung der Staatsanwälte und der rechtlichen Möglichkeiten, die Beschuldigten schon nach der geltenden Rechtslage zur Verfügung stehen (Vorlage von Privatgutachten als Beweismittel, Einwand der Befangenheit von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren) unverständlich, gehen sie doch praxisfremd davon aus, dass von Staatsanwälten im Ermittlungsverfahren bestellte Sachverständige Sachfragen nicht objektiv begutachten würden, dies in Verkennung des Umstandes, dass zahlreiche Strafsachen auf der Basis von Gutachten eingestellt werden.

Die faktisch unbefristete (der behauptete Zeitpunkt der Kenntniserlangung von einem Befangenheitsgrund kann kaum widerlegt werden) und unbeschränkt wiederholbare Möglichkeit des Beschuldigten einen Antrag auf Enthebung des Sachverständigen und darüber hinaus bei Nichtentsprechen durch die StA einen Einspruch wegen Rechtsverletzung zu stellen, eröffnet einem Beschuldigten, der aus bestimmten Gründen danach trachtet, das Verfahren zu verschleppen, neue Möglichkeiten, die im Zusammenspiel mit § 108a StPO den

gegenteiligen Effekt zur beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung befürchten lassen. Wenngleich weder der Ablehnungsantrag noch der Einspruch wegen Rechtsverletzung aufschiebende Wirkung haben, ist dennoch fraglich, ob der Staatsanwalt bzw. der bestellte Sachverständige unbeeindruckt seine Arbeit fortsetzen soll. Schließlich besteht die Gefahr, dass der Sachverständige nach einem möglicherweise längeren Einspruchsverfahren doch zu entheben ist und dann für seine zwischenzeitlich erbrachte, letztlich aber frustrierte Leistung Gebühren beansprucht.

Weiters wird angemerkt, dass der Grund für die wiederholte Formulierung der Informationspflicht und der Zustellung einer Ausfertigung der Bestellung in den beiden letzten Sätzen des Abs 3 nicht nachvollzogen werden kann und es sich möglicherweise um einen Redaktionsfehler handelt.

Hinsichtlich der „Person mit besonderem Fachwissen“, deren Stellungnahme Inhalt des Aktes wird und die Fragen an den Sachverständigen stellen kann, bestehen Unklarheiten, welche Qualifikationen eine solche Person aufweisen muss und ob diese Eigenschaft vom Gericht festgestellt bzw. auch verneint werden kann.

I./4. Zu Punkt 44.,§ 491StPO, Mandatsverfahren:

Ebenso wie der geplante § 108a StPO ist die Einführung eines Mandatsverfahrens mit den Grundsätzen eines Rechtsstaats unvereinbar, weil dadurch die Verfahrensgrundsätze der Unmittelbarkeit, der Mündlichkeit und des rechtlichen Gehörs verletzt werden. Dazu ist zunächst auf die Ausführungen in 1581 der Beilagen XX.GP (Abschaffung der Strafverfügung) zu verweisen, welche vermeinten, „die grundrechtliche Problematik des Mandatsverfahrens indiziert den Ersatz der Strafverfügung durch ein (Diversions-) Verfahren, das die tatsächliche Akzeptanz der vereinfachten Erledigung des Anzeigevorwurfes durch den Verdächtigen gewährleistet“, während in einem Mandatsverfahren Untätigkeit (Schweigen) zu einer gerichtlichen Vorstrafe führt. Der Gesetzesentwurf verkennt die Praxis, in welcher Zustellvorgänge und deren Überprüfung oftmals langwierig sind. Anstatt der angestrebten Verfahrensbeschleunigung wird es auf Grund dessen und des Ausschreibens von Hauptverhandlungen erst nach einem Einspruch vielfach zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer kommen.

Ferner ist festzuhalten, dass die Einführung des Mandatsverfahrens eine deutliche Beschränkung der Beschuldigten- und insbesondere der Opferrechte bedeutet. Letzteren wird die Möglichkeit, im Wege des Strafverfahrens eine Schadensgutmachung zu erlangen, in einem Großteil der Fälle faktisch genommen, sofern nicht bereits vor der KP oder der StA ein Privatbeteiligtenanschluss erfolgte und der Angeklagte dazu gehört wurde.

Folgende Fragen ergeben sich aus dem Entwurf:

- Schon im Mandatsverfahren der Rechtslage vor Einführung der Diversion bestand das

Problem der teilrechtskräftigen Strafverfügungen, die gegenüber der StA in Rechtskraft erwachsen sind, dem Beschuldigten jedoch bis dato nicht zugestellt werden konnten. Nach wie vor sind zahlreiche Verfahren abgebrochen, in denen der Beschuldigte zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist, die inhaltlich jedoch längst iSd. § 191 StPO erledigt werden könnten. Dieselbe Problematik wird sich vermutlich auch im geplanten Mandatsverfahren ergeben, sofern nicht entsprechende legistische Vorkehrungen geschaffen werden.

- Da der Entwurf keine Möglichkeit eines Widerrufs einer (teilrechtskräftigen) Strafverfügung vorsieht, stellt sich die Frage, wie in gewissen Fällen nachträglicher Strafanträge vorzugehen ist. Als praktisch relevantes Beispiel sei die wiederholte Anklage eines unterstandslosen Ladendiebs wegen §§ 15, 127 StGB genannt, bei dem ab einem bestimmten neuen Tatvorwurf gewerbsmäßige Begehungsweise anzunehmen ist. Sind in solch einem Fall dem Beschuldigten, sofern er sich in Haft befindet oder nunmehr eine Zustelladresse bekannt ist, dann sämtliche „offene“ Strafverfügungen zuzustellen und ist wegen des neuen Tatvorwurfs eine neuerliche Strafverfügung zu erlassen (sofern nicht ohnehin eine Hauptverhandlung stattfindet)?

II./ Zu Artikel 4 (Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes):

II.1.: Zu Artikel 4 Punkt 1,§ 5 Abs. 5 StAG:

Während auf der einen Seite durch die Bestimmungen der §§ §§ 126 Abs. 5, 222 Abs. 3, 249 Abs. 3 StPO eine Erhöhung der Sachverständigenkosten durch das Erfordernis der Bestellung eines „Übergutachters“ in der Hauptverhandlung vorprogrammiert scheint, trachtet der Entwurf wenig praxisgerecht, die Gesamtausgaben für Sachverständige durch verstärkte Revisionstätigkeit zu senken. Dabei wird verkannt, dass die Frage, ob ein Gutachten einzuholen ist oder nicht, niemals eine Kostenfrage sondern ausschließlich - dem Gebot der amtswegigen Wahrheitsfindung entsprechend - eine Sachfrage dahingehend darstellt, ob ein Sachverständiger zur Aufklärung und Subsumtion des Tatgeschehens erforderlich ist. Ferner lässt der Entwurf offen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise Staatsanwaltschaften Kostenschätzungen vorweg vornehmen können, zumal sich der Umfang und die erforderliche Bearbeitungszeit des Sachverständigen vielfach erst während seiner Tätigkeit ergibt.

II.2: Zu Punkt 3., § 8a Abs.4 StAG:

Zufolge der Systematik der vorgeschlagenen Ergänzung ist davon auszugehen, dass im Entwurf lediglich allfällige formlose Auskünfte und Informationen durch das BMJ bei den Oberstaatsanwaltschaften gemeint sind. Diese müssen jedoch ihrerseits von den Staatsanwaltschaften Berichte einfordern, weil der Gesetzestext die Einholung formloser

Informationen durch die Oberstaatsanwaltschaften bei den Staatsanwaltschaften unerwähnt lässt. Um aber jeden Anschein einer direkten Einflussnahme des BMJ beim Referenten (der Oberstaatsanwaltschaften oder der Staatsanwaltschaften) durch unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Sachbearbeiter ohne Dokumentation und Nachvollziehbarkeit - in einer Zeit, in der über das Weisungsrecht offen diskutiert wird - hintanzuhalten, wird angeregt die Einholung von formlosen Informationen zu Gegenstand und Stand eines Strafverfahrens ausschließlich bei der Medienstelle oder der Behördenleitung im Gesetz zu verankern.

II.3.: Zu Punkt 8. § 35c StAG:

Der Hinweis an den Anzeiger, er könne Dienstaufsichtsbeschwerde erheben, wenn die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts verneint ist, unterstellt den Staatsanwälten, mangelhaft zu arbeiten und wird einen erheblichen Mehrbedarf an Ressourcen in den Präsidien der Staatsanwaltschaften verursachen. Abgesehen davon, dass die Notwendigkeit von Verständigungen an (rechtsschutzsuchende) Anzeiger generell der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshof in AZ 17 Os 13/13k widerspricht, übersieht der Entwurf, dass die Zurücklegungen von Anzeigen mangels Anfangsverdachts meist völlig substratlose Eingaben amtsbekannter Vielschreiber betrifft, welche nahezu aufgefordert werden, weitere, oftmals umfangreiche Schriftstücke einzubringen. Bei der Staatsanwaltschaft Wien ist zufolge dessen und der Vielzahl von Anzeigen ohne Anfangsverdacht mit dem Erfordernis der Einrichtung einer eigenen JV Stelle zur Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden zu rechnen, welche die Ressourcen der operativen Ermittlungstätigkeit schmälern wird. Ferner müsste der Anzeiger konsequenter Weise dann auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, weitere Dienstaufsichtsbeschwerden an die übergeordneten Dienstbehörden einzubringen. Die StA Wien spricht sich daher ausdrücklich gegen die in § 35c StAG vorgesehene Pflicht der Verständigung des Anzeigers und insbesondere gegen den verpflichtenden Hinweis auf die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde aus. Eine Verständigung des Anzeigers gerade bei Anzeigen ohne Anfangsverdacht einer Straftat ist nicht nur völlig systemwidrig, zumal der Anzeiger nicht einmal von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens zu verständigen ist. Vielmehr ist es auch kein Geheimnis, dass der Großteil der Anzeigen ohne Anfangsverdacht von amtsbekannten Anzeigern mit verdichtetem Rechtsempfinden eingebracht wird und diesen jede Verständigung wiederum Anreiz bietet, die StA mit neuerlichen Eingaben zu befassen. Ein eigener Hinweis auf eine Beschwerde gem. § 37 StAG stellt für diese Personen darüber hinaus eine willkommene Einladung dar, tätig zu werden. Die Möglichkeit eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben, steht ohnehin jedermann zu. Dass gerade in jenen Fällen, in denen nicht einmal ein Anfangsverdacht anzunehmen ist, der Anzeiger besonders dazu angeleitet werden soll, ist weder erforderlich noch nachvollziehbar.

Zu diesem Punkt wird ferner auf die angeschlossene Stellungnahme der

Wirtschaftsgruppe verwiesen.

III. Zusammenfassung:

Zusammenfassend bedeutet die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderungen in folgenden Bereichen eine Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften, der lediglich eine noch unbestimmte Entlastung bei der Sitzungsvertretung durch den Entfall mancher Hauptverhandlungen gegenübersteht:

- Das Verfassen einer Stellungnahme im Zuge der Vorlage des Aktes an das Gericht nach Ablauf der vorgesehen Höchstdauer bedeutet einen, wenn auch nicht häufigen, aber doch spürbaren Mehraufwand für den betroffenen Staatsanwalt, der darüber hinaus zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führt.
- Im Bereich der Sachverständigenbestellung ist damit zu rechnen, dass Beschuldigte gerade in heikleren Verfahren von ihrem Recht, Sachverständige abzulehnen, Gebrauch machen werden. Auch dies wird zu einer weiteren Belastung der Staatsanwälte führen, weil damit Verständigungen und Stellungnahmen zu allfälligen Einsprüchen wegen Rechtsverletzung verbunden sind.
- Ein beachtlicher Mehraufwand ist durch die Begründung der Einstellung für den Beschuldigten gem. 194 Abs 2 StPO zu erwarten. Die Einführung dieser Begründungspflicht ist zwar nachvollziehbar, stellt jedoch wieder zusätzliche Arbeit für die StA dar, die in der Personalplanung offenbar nicht berücksichtigt wird.
- Auch der Wegfall der Möglichkeit der Befreiung des Sachverständigen von der Kostenwarnpflicht führt zu einer zwingenden Zwischenprüfung der zu erwartenden Kosten durch den Staatsanwalt und einer zusätzlich erforderlichen schriftlichen Korrespondenz mit dem Sachverständigen.
- Sofern sie nicht von der StA unangewendet bleibt, bedeutet auch die vorzeitige Einziehung gem. § 34 Abs 2 SMG neu einen weiteren Verfahrensschritt im Ermittlungsverfahren (samt Anhörung des Haftungsbeteiligten und Verständigungen) und damit eine Mehrbelastung für die StA, zumal die Einziehung bisher entweder in einem Schritt bei Beendigung des Ermittlungsverfahrens oder im Falle einer Anklage überhaupt durch das Gericht erfolgte.

Demgegenüber stehen folgende Vorschläge für Vereinfachungen, die eine spürbare Entlastung bedeuten würden:

- Die Prüfung und Anweisung von Gebühren ist keine Tätigkeit, die zum engeren Aufgabenbereich eines Staatsanwaltes zählt, jedoch einen beachtlichen Aufwand in der täglichen Arbeit darstellt. Das gesamte Gebührenwesen könnte z.B. an den Revisor ausgelagert werden. Sachverständige, Dolmetsch, Telekommunikationsbetreiber, etc. könnten ihre Gebühren- bzw. Kostennoten direkt an den Revisor übermitteln (unter

Anschluss der entsprechenden Bestellungsnote, des Gutachtens, der Anordnung, etc.). Dieser prüft die Kosten und weist sie an, sofern keine Einwände bestehen. Das Gericht müsste nur im Falle von Einwendungen befasst werden. Die StA wäre vom Gebührenwesen völlig entlastet. Sämtliche Gebührennoten und damit in Zusammenhang stehende Aktenteile könnten in einem eigenen Gebührenakt gesammelt werden, was den Strafakt übersichtlicher und schlanker hält.

- Während künftig unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr schriftlich mit Strafverfügung verhängt werden können, ohne dass sich der Beschuldigte jemals vor Gericht verantworten muss/kann, hat das Gericht in einem selbständigen Verfahren über einen Antrag auf Verfall gem. § 445 Abs 2 StPO „nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil“ zu entscheiden. Regelmäßig finden daher z.B. vor den Bezirksgerichten Verhandlungen zur Entscheidung über den Verfall von geringen Beträgen (häufig € 10,--) statt, nachdem gegen den Beschuldigten wegen des Verkaufs von Suchtgift gem. §§ 35, 37 SMG diversionell vorgegangen wurde. Abgesehen von den aufgezeigten unterschiedlichen Wertigkeiten ist das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung für das selbstständige Verfallsverfahren nicht nachvollziehbar.
- Die Teilnahme an Haftverhandlungen stellt für die StA einen nicht unbeachtlichen Aufwand dar. Die Notwendigkeit der Teilnahme eines Staatsanwaltes wäre überprüfenswert, zumal damit beachtliche zeitliche Kapazitäten freigesetzt werden könnten. Um eine zeitnahe Berichterstattung über die Entscheidung des Gerichts sicherzustellen, wäre erforderlichenfalls auch eine Sitzungsvertretung durch Rechtspraktikanten möglich.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 19.5.2014
Hofrätin Dr. Maria-Luise NITTEL, Leitende Staatsanwältin

elektronisch gefertigt